Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld z. Hd. Herrn Schmitz Markt 8 48653 Coesfeld



27. Änderung des Regionalplans auf dem Stadtgebiet Coesfeld Umgang mit den naturschutzfachlichen Bedenken/ weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Schmitz,

vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahmen des Büros Echolot sowie vom Kreis Coesfeld und vom Naturschutzzentrum Coesfeld zu den naturschutzfachlichen Belangen der Flächen COE 01 und COE 05.

Zur Fläche **COE 01** werden von der UNB keine naturschutzfachlichen Bedenken hervorgebracht, da keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse gesehen werden. Das bestätigt unsere Vermutung aus dem Gespräch am 18.07.2019. Sie haben zudem eine fledermauskundliche Potenzialbewertung zur Erweiterungsfläche COE 01 in Auftrag gegeben (Büro Echolot). Die quer durch den Planbereich verlaufenden Alteichenreihe dient der Vernetzung der umliegenden Fledermaushabitate. In der Potentialbewertung kann eine ganzjährige Fledermausquartiersfunktion der Alteichenreihe nicht ausgeschlossen werden. Ein aktueller Nachweis über die tatsächliche Nutzung als ganzjähriges Quartiersgebiet liegt jedoch aktuell nicht vor und sollte in einer gezielten faunistischen Untersuchung ermittelt werden. Um den Verlust von Quartieren bei der Inanspruchnahme des geplanten GIB vorzubeugen, sollte die Eichreihe nicht gefällt werden. Die Aussagen der Potentialbewertung und die darin aufgeführten Hinweise werden für die nachfolgende Bauleitplanung in den Umweltbericht zur 27. Änderung des Regionalplans aufgenommen.

Unter Einbeziehung der Stellungnahme der UNB und mit der Voraussetzung, dass die Hinweise der Potentialbewertung in der nachfolgenden Bauleitplanung berücksichtigt werden, kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche Umweltauswirkung in der SUP für die Fläche COE 01 ermittelt werden.

15. August 2019 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 32.01.02.27

Auskunft erteilt: Frau Deipenbrock

Durchwahl: +49 (0)251 411-1793 Telefax: +49 (0)251 411-81800 Raum: 219 E-Mail: nicola.deipenbrock

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

@brms.nrw.de

Domplatz 1-3 48143 Münster Telefon: +49 (0)251 411-0 Telefax: +49 (0)251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9) Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon: +49 (0)251 411 – 3300

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX

Konto der Landeshauptkasse:

Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster



Bei der Fläche **COE 05** sieht es anders aus. Hier wird nur der östliche Teil (G4, zum landwirtschaftlichen Betrieb gelegen) als unproblematische eingeschätzt. Der südliche Teil (G5) wird dagegen als problematisch bewertet. Aufgrund der Nähe zum NSG "Letter-Bruch" können Störungen der Brutvögel (insbesondere des empfindlichen Großen Brachvogels) an Nahrungs-, Rast- und Brutflächen von Herrn Olthoff und der UNB nicht ausgeschlossen werden. Ein negativer Einfluss auf die CEF-Maßnahmen im Rahmen des B67n-Baus sind denkbar.

Seite 2 von 3

Es wird deutlich, dass eine Beeinträchtigung des Großen Brachvogels durch das heranrückende Gewerbe nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Verortung von Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche zwischen dem NSG und dem zukünftigen GIB, wie es von Ihnen in Erwägung gezogen wurde, wird von der UNB als ungeeignet angesehen.

Kompensatorische Maßnahmen für den Großen Brachvogel erscheinen im folgenden Bauleitplanverfahren wahrscheinlich, wofür Flächen in erheblichem Maße notwendig würden (siehe LANUV-Steckbrief: 10 ha Minimalfläche). Daher wird bereits auf Ebene der Regionalplanung eine sichere Umsetzung des Teilbereiches COE 05 in Frage gestellt. Ein ausgearbeitetes und verortetes Konzept für mögliche Kompensationsmaßnahmen würde dem entgegenwirken. Die UNB weist in Ihrer Stellungnahme bereits auf grundsätzlich noch aufwertbare Flächen innerhalb des Feuchtwiesengebietes "Letter Bruch" hin.

Vor dem Hintergrund, dass der Erweiterungsbereich COE 05 in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt, durch Geruchsimmissionen bereits vorbelastet ist und bei einer Entwicklung nach Aussagen der UNB Kompensationsmaßnahmen im großen Umfang (insbesondere für den Großen Brachvogel) wahrscheinlich sind, empfehlen wir Ihnen mit der Politik abzustimmen (Votum des Rates erforderlich), ob es wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist, die Fläche COE 05 gewerblich zu entwickeln. Aufgrund dieser Problemlage sollten Sie eine Prüfung von Alternativflächen in Erwägung ziehen. Denkbar wäre auch, die Fläche COE 05 aus dem Verfahren zur 27. Änderung des Regionalplans herauszunehmen, um mit den übrigen Flächen im Verfahren weiter verfahren zu können. Der naturschutzfachlich unproblematische Teilbereich der Fläche (G4) könnte dann im Anpassungsverfahren an den LEP noch einmal geprüft werden. Da es sich bei dem Änderungsverfahren um einen Flächentausch handelt, würde die Herausnahme der Fläche 05 bedeuten, dass an anderer Stelle auf Rücknahmen in gleichem Umfang verzichtet werden könnte.

Ohne die Klärung über das weitere Vorgehen zur Fläche COE 05, kann das Regionalplanänderungsverfahren nicht erfolgreich weitergeführt werden, insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende Beteiligungsverfahren und die relevante Regionalratsentscheidung.



Bezirksregierung Münster



Ergänzend weisen wird daraufhin, dass die von Ihnen schriftlich ausformulierten Informationen bezüglich des Umgangs mit der GIRL-Problematik noch ausstehen (s. Protokoll zum Gespräch am 11.07.2019).

Seite 3 von 3

Da unsererseits großes Interesse an der Weiterführung des Verfahrens besteht, bitten wir um eine zeitnahe Rückmeldung. Sollte es zur weiteren Klärung beitragen, sind wir gerne zu einem gemeinsamen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Lauer